



EINGANG 26. JUNI 2014
339/2014

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek

Mit Zustellungsurkunde

Fa.
AROPAK-Service GmbH
Herrn Peter Kanthak
Frank-Schweitzer-Straße 3
12681 Berlin

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 14.03.2011
15.01.2014/15.04.2014
Mein Zeichen: LLUR 4112- 5250.6301-030
Meine Nachricht vom:

Sabine Below-Borowski
sabine.below-borowski@llur.landsh.de
Telefon: 04347 704-493
Telefax: 04347 704-402

23.06.2014

Zulassung einer Fachkundigen-Organisation nach § 2 Abs. 4 der Landesverordnung über die Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasservorbehandlungsanlagen (ZFVO) für den Untersuchungsbereich „Leichtflüssigkeitsabscheider für Benzin und Öl (incl. Koaleszenzabscheider)“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kanthak,

nach Prüfung Ihres Antrages vom 15.04.2014 ergeht folgender

Zulassungsbescheid:

I. Entscheidung

1. Hauptentscheidung

- 1) Sie erhalten für die Fachkundigen-Organisation die Zulassung, allgemein bauaufsichtlich zugelassene Leichtflüssigkeitsabscheider für Benzin und Öl (incl. Koaleszenzabscheider) vor Inbetriebnahme, in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren, vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage oder wenn die Untersuchung wegen der Besorgnis einer Gewässerverunreinigung von der zuständigen Behörde angeordnet wird, unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin in Schleswig-Holstein zu untersuchen, Fachkundige für diesen Untersuchungsbereich bestellen und das Ergebnis dieser Untersuchung in einem Prüfbericht bescheinigen.

- 2) Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.
- 3) Die Zulassung ist gemäß § 2 Abs. 2 ZFVO¹ befristet bis zum

30.06.2019.

Die Verlängerung der Zulassung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Zulassungsfrist schriftlich zu beantragen.

- 4) Die zugelassene Fachkundigen-Organisation darf die Bezeichnung „Staatlich zugelassene Fachkundigen-Organisation für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassene Leichtflüssigkeitsabscheider für Benzin und Öl (incl. Koaleszenzabscheider)“ führen.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Die zugelassene Fachkundigen-Organisation darf nur Fachkundige für den Untersuchungsbereich „Leichtflüssigkeitsabscheider für Benzin und Öl (incl. Koaleszenzabscheider)“ bestellen. Diese müssen ein Hochschul- oder Fachhochschulstudium der Fachrichtung Ingenieur- oder Naturwissenschaften oder eine Meister- oder Techniker-ausbildung im Bereich des Bauwesens, der Chemie, des Maschinenbaus, der Abwassertechnik oder eine Ausbildung zum Umwelttechniker erfolgreich absolviert haben und eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der Planung, Errichtung, Wartung, Betrieb, technischer Beurteilung oder Untersuchungen von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasservorbehandlungsanlagen aufweisen können. Dieses müssen die zu bestellenden Fachkundigen gegenüber der Leitung ihrer Fachkundigen-Organisation in geeigneter Weise (z.B. durch eine beglaubigte Kopie der Diplom-Urkunde, des Meister-Briefes und eines Arbeitszeugnisses bzw. Tätigkeitsnachweises) nachweisen.

2.2 Die Fachkundigen-Organisation muss sicherstellen, dass die Kriterien der Zuverlässigkeitserklärung gemäß Anlage 5 des Merkblattes² für jeden Fachkundigen während der Bestelldauer eingehalten werden und hat bei Antrag auf Verlängerung der Zulassung zu bestätigen, dass von allen Fachkundigen eine aktuelle Zuverlässigkeitserklärung vorliegt.

2.3 Die Organisation und die von ihr bestellten Fachkundigen dürfen keine Tätigkeiten für den Betreiber ausüben, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der jeweils zu untersuchenden Leichtflüssigkeitsabscheideranlage stehen. Dazu zählt insbesondere

- die Erstellung der Genehmigungs- oder der Ausführungsplanung,
- die Erstellung des Genehmigungsantrages oder der Anzeigeunterlagen,
- die Errichtung und Inbetriebnahme,
- die betriebliche Abnahmeprüfungen nach Privatrecht,
- der Betrieb und

¹ Landesverordnung über die Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasservorbehandlungsanlagen (ZFVO) vom 24. September 2007 (GVOBl. 2007, S. 453); zuletzt geändert durch Artikel 5 der Landesverordnung zur Anpassung bodenschutzrechtlicher und wasserrechtlicher Vorschriften an die Dienstleistungsrichtlinie vom 02. September 2010 (GVOBl. 2010, S. 572)

² Merkblatt des Landesamtes über die Grundsätze zur Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Leichtflüssigkeitsabscheidern für Benzin und Öl (incl. Koaleszenzabscheider) vom 20. Mai 2010; liegt als Anlage bei.

- die Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten.
Unberührt hiervon bleiben z. B. folgende Arbeiten, die die Unabhängigkeit der Fachkundigen nicht beeinträchtigen wie die Durchführung von Planungen oder die Erstellung von Gutachten im Bereich anderer Abwasseranlagen des Betriebes sowie die Mitwirkung bei der Vorbereitung von Behördenverfahren (z.B. bei der Erstellung von Antragsunterlagen oder Anzeigen).

2.4 Die Fachkundigen-Organisation hat zur Qualitätssicherung eine Überwachungsordnung mit dem Mindestinhalt gemäß Anlage 8 des Merkblattes² zu erstellen und entsprechend zu verfahren. Im Rahmen einer Kooperation mit anderen Fachkundigen-Organisationen kann die Überwachung auch durch eine andere Organisation durchgeführt werden.

Andere Qualitätssicherungssysteme werden anerkannt, wenn sie mindestens ein der Vorgehensweise nach Anlage 8 des Merkblattes² gleichwertiges Ergebnis gewährleisten. Die Dokumentation gemäß Anlage 8, Nr. IV.2 des Merkblattes² ist der Zulassungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.5 Die Fachkundigen-Organisation und die von ihr bestellten Fachkundigen müssen die einschlägigen landesspezifischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften berücksichtigen.

2.6 Die Fachkundigen-Organisation muss Untersuchungsgrundsätze und -listen unter Berücksichtigung der landesrechtlich vorgeschriebenen Untersuchungen erarbeiten. Die Untersuchungsgrundsätze sind entsprechend den Erkenntnissen fortzuschreiben. Die Fortschreibung der Untersuchungsgrundsätze und Untersuchungslisten können Sie gemeinsam mit anderen Organisationen durchführen. Änderungen, Neufassungen und der aktuelle Stand der Untersuchungsgrundsätze sind mir mindestens einmal jährlich im Jahresbericht bekannt zu geben.

2.7 Die Fachkundigen-Organisation ist verpflichtet, auf meine Anforderung einzelne Untersuchungsvorschriften und Untersuchungsberichte vorzulegen.

2.8 Die von der Fachkundigen-Organisation bestellten Fachkundigen haben alle wesentlichen bei den Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse im Untersuchungstagebuch zu vermerken. Die Organisation hat jährlich in einem zusammenfassenden Bericht diese Erkenntnisse gegenüber dem LLUR darzustellen.

2.9 Die Fachkundigen-Organisation muss die erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen sowie das Fachschrifttum verfolgen und dokumentieren.

2.10 Die Fachkundigen-Organisation hat mindestens einmal jährlich einen Erfahrungsaustausch mit den bestellten Fachkundigen durchzuführen. Den Erfahrungsaustausch können auch mehrere Organisationen gemeinsam durchführen. Die Leitung der Fachkundigen-Organisation muss an dem vom LLUR durchgeführten Erfahrungsaustausch teilzunehmen.

2.11 Die Fachkundigen-Organisation muss für jeden Fachkundigen eine Bestellungsakte anlegen und fortschreiben. In diese Akte sind

- die Bewerbung,
- das Führungszeugnis,
- die beglaubigte Kopie der Diplom-Urkunde, des Meister-Briefes oder ähnliches,
- die Arbeitszeugnisse bzw. Tätigkeitsnachweise,
- den Arbeitsvertrag und
- die Zuverlässigkeits- und Unabhängigkeitserklärung aufzunehmen.

Die Bestellungsakten sind auf Verlangen dem LLUR vorzulegen.

abscheider) gestellt. Folgende Antragsunterlagen wurden eingereicht und sind Voraussetzung und Bestandteil der Zulassung:

- Antrag vom 14.03.2011, 15.01.2014, 15.04.2014
- Angaben zur Leitung Herr Peter Kanthak
 - incl. Kopien des fachlichen Werdegangs
 - vom 15.04.2014
 - Nachweis über die Leitungserfahrung 15.04.2014
 - Zuverlässigkeitserklärung gemäß Anlage 5 des Merkblattes² vom 15.04.2014
 - Unabhängigkeitserklärung gemäß Anlage 6 des Merkblattes² vom 15.04.2014
- Nachweis der mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit vom 15.04.2014
- Freistellungserklärung gemäß Anlage 4 des Merkblattes² vom 15.04.2014
- Nachweis über das Bestehen der Haftpflichtversicherung für Umweltschäden aus der Untersuchungstätigkeit mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Millionen € vom 04.03.2013
- Liste der zur Bestellung vorgesehenen Personen vom 12.06.2014
Peter Kanthak, Bernd Altwein, Marcus Jähnke
- Erklärungen der Organisation gemäß Anlagen 5 und 6 des Merkblattes², dass die bestellten Fachkundigen hinsichtlich der Prüftätigkeit unabhängig sind und kein Zusammenhang zwischen der Prüftätigkeit und anderen Leistungen besteht vom 15.04.2014/12.06.2014
- Untersuchungsgrundsätze vom 15.04.2014
- Geräteliste vom 15.04.2014.

Dieser Antrag wurde seitens des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und für zulässig erachtet.

Rechtsgrundlage für diese Zulassung ist die Landesverordnung über die Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasservorbehandlungsanlagen (ZFVO) vom 24. September 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 453), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Landesverordnung zur Anpassung bodenschutzrechtlicher und wasserrechtlicher Vorschriften an die Dienstleistungsrichtlinie vom 02. September 2010 (GVOBl. 2010, S. 572).

Sie beabsichtigen, allgemein bauaufsichtlich zugelassene Leichtflüssigkeitsabscheider für Benzin und Öl (incl. Koaleszenzabscheider) vor Inbetriebnahme, in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren, vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage oder wenn die Untersuchung wegen der Besorgnis einer Gewässerverunreinigung von der zuständigen Behörde angeordnet wird, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin in Schleswig-Holstein zu untersuchen.

Diese Tätigkeiten dürfen gemäß § 1 ZFVO nur von Fachkundigen durchgeführt werden, die von mir zugelassenen worden sind. Um diese Zulassung zu erhalten, haben Sie bei mir einen Antrag auf Zulassung mit Datum vom 14.03.2011, 15.01.2014, 15.04.2014 gestellt.

Da Sie die Anforderungen nach § 5 ZFVO erfüllen und die Einhaltung der Pflichten nach § 6 dieser Verordnung erwarten lassen, lagen keine Versagungsgründe vor. Die Zulassung war unter den vorgenannten Nebenbestimmungen zu erlassen.

2.12 Die Fachkundigen-Organisation legt mir einmal jährlich im Zusammenhang mit dem Jahresbericht eine Liste der bestellten Fachkundigen vor. Diese Liste muss

- den Namen,
 - das Geburtsdatum und
 - Angaben zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ZFVO
- enthalten.

2.13 Bis zum 31. März des Folgejahres ist mir ein Jahresbericht in Papierform vorzulegen. Der Mindestinhalt ist in Anlage 7 des Merkblattes² festgelegt.

2.14 Kann ein Untersuchungsauftrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Auftragsingang durchgeführt werden, muss der Auftrag abgelehnt oder zurückzugeben werden.

2.15 Über jede Untersuchung muss dem Betreiber unverzüglich nach der Untersuchung ein Untersuchungsbericht ausgestellt werden. Eine Durchschrift des Berichtes ist gleichzeitig an die zuständige Behörde zu senden. In den Fällen, in denen die Untersuchung nicht vollständig durchgeführt werden konnte, ist der zuständigen Behörde ebenfalls ein Untersuchungsbericht zuzusenden. Dabei ist im Einzelnen der Sachverhalt zu schildern und sind erforderliche Maßnahmen vorzuschlagen

2.16 Form und Inhalt des Untersuchungsberichtes haben den in der Anlage 3 des Merkblattes² vorgegebenen Anforderungen zu entsprechen.

2.17 Die Fachkundigen-Organisation stellt sicher, dass die Fachkundigen die einschlägigen Vorschriften der Berufsgenossenschaften und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Unfallkassen (BUK) bei der Untersuchung der allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Leichtflüssigkeitsabscheider für Benzin und Öl (incl. Koaleszenzabscheider) beachten. Insbesondere sind dies folgende Vorschriften:

- Unfallverhütungsvorschrift UVV „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1 bzw. GUV-V A1)
- Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen (BGR 126 bzw. GUV-R 126)
- Unfallverhütungsvorschrift UVV „Abwassertechnische Anlagen (BGV C5 bzw. GUV-V C5)
- Benutzung von Atemschutzgeräten (BGR 190)
- Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (BGR 198)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen – Biostoffverordnung (BioStoffV)
- Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln bei erhöhter elektrischer Gefährdung (BGI 594)

2.18 Sollte die Fachkundigen-Organisation Insolvenz werden oder ein Insolvenzverfahren gegen die Organisation eingeleitet werden oder die Organisation dieses einleiten, ist mir dieses unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

II. Begründung

Die Fachkundigen-Organisation AROPAK Service GmbH, Frank-Schweitzer-Straße 3, 12681 Berlin, hat einen Antrag auf Zulassung nach § 2 Abs. 4 der Landesverordnung über die Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasservorbehandlungsanlagen (ZFVO) für den Untersuchungsbereich „Leichtflüssigkeitsabscheider für Benzin und Öl (incl. Koaleszenz-

Die festgesetzten Nebenbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

2.1 Nach § 5 Abs. 3 ZFVO war sicherzustellen, dass die Fachkundigen-Organisation, deren Leitung und die von ihr zur Bestellung anstehenden Fachkundigen hinsichtlich der Untersuchungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden sind und kein Zusammenhang zwischen der Untersuchungstätigkeit und anderen Leistungen an den zu untersuchenden Anlagen besteht.

2.2 Die Nebenbestimmungen waren erforderlich, um eine einheitliche Überprüfung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Leichtflüssigkeitsabscheidern für Benzin und Öl (incl. Koaleszenzabscheider) in Schleswig-Holstein sicherzustellen.

2.3 Nach § 2 Abs. 2 ZFVO kann die Zulassung befristet für die Dauer von längstens fünf Jahren erteilt werden. Somit war die Zulassung bis zum 30.06.2019 zu befristen.

2.4 Zuständig für die Erteilung der Zulassung ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als obere Wasserbehörde nach § 8 ZFVO.

IV. Hinweis

1. Diese Zulassung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Sie kann gemäß § 7 ZFVO ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn
 1. eine der Zulassungsanforderungen nach § 5 ZFVO nachträglich entfällt oder die Pflichten nach § 6 ZFVO nicht erfüllt werden.
 2. erteilte Auflagen oder Bedingungen im Zulassungsbescheid nicht eingehalten und Untersuchungen fehlerhaft durchgeführt werden
 3. die Zulassung durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
 4. die Zulassung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist oder
 5. die zugelassene Person infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben.

2. Sollten sich andere Bundesländer auf diese Zulassung beziehen und die Gleichwertigkeit bescheinigen bzw. anerkennen, dürfen in diesen Ländern selbstverständlich nur die Personen prüfen, die nach dieser Zulassung dazu berechtigt und rechtmäßig bestellt sind. Die Voraussetzungen für eine rechtmäßige Bestellung ergeben sich aus der Nebenbestimmung 2.1 dieser Zulassung.

V. Kostenentscheidung

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat zu Ihren Gunsten die beantragte Zulassung erteilt. Für Amtshandlungen, die durch Behörden des Landes vorgenommen werden, entsteht nach § 11 Verwaltungskostengesetz³ eine Gebührensschuld. Nach § 9 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit § 1 und der Tarifstelle 24.14 der Landesverordnung über die Verwaltungsgebühren⁴ werden 500,00 € als Verwaltungsgebühren sowie 10,00 € als Auslagen festgesetzt. Der Betrag von insgesamt 510,00 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auf das Konto

³ Verwaltungskostengesetz vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37) in der jeweils gültigen Fassung

⁴ Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Okt. 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383)

Bundesbank Hamburg
Kontoinhaber: Finanzverwaltungsamt S. – H. – Landeskasse –
BIC – Code: MARKDEF1200
IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77

unter Angabe des Kassenzzeichens 04020776925000 zu überweisen.

Die Kostennote ist Bestandteil dieses Bescheides.

Von der Übersendung von Schecks bitte ich abzusehen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Dezernat Technischer Gewässerschutz, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek Widerspruch eingelegt werden.

Widerspruch und Klage gegen die Kostenentscheidung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung⁵). Das bedeutet, dass Sie die Gebühr auch dann zu entrichten haben, wenn Sie einen Rechtsbehelf einlegen sollten.

Gegen die gesetzlich vorgeschriebene sofortige Vollziehung der Kostenentscheidung können Sie gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht in Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 formlos einen Antrag stellen, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder anzuordnen.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Below-Borowski

Anlage: Merkblatt des Landesamtes über die Grundsätze zur Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Leichtflüssigkeitsabscheidern für Benzin und Öl (incl. Koaleszenzabscheider) vom 20. Mai 2010

⁵ Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17), neugefasst durch Bek. v. 19.3.1991 (BGBl I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung